

Antrag	Antragsdatum 20.02.2025	Antragsnummer
Fraktion SPD-Grüne-Linke		
An den Vorsitzenden des Stadtrates Genthin Dr. Volker Bauer		
Gremium	Sitzungstermin	
Bildungs- Kultur- und Sozialausschuss	06.03.2025	

Neufassung der Satzung zur Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin
--

Unsere Fraktion beantragt den Auftakt der Diskussion einer Neufassung der Satzung zur Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin.

Begründung:

Die bisher praktizierte Anwendung der bestehenden Satzung zur Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin hat in der Vergangenheit immer wieder zu Irritationen in der Umsetzung geführt. In Auswertung der Unklarheiten legt unsere Fraktion einen Entwurf einer Neufassung der Satzung vor.

Dieser Entwurf nimmt Veränderungen und Präzisierungen vor, die in allen Gremien des Stadtrates vor einer erneuten Beschlussfassung diskutiert werden sollen.

Uns ist vor allem wichtig, dass diese Form zur Würdigung des Ehrenamts rechtssicher und ohne individuelle Befindlichkeiten erhalten bleibt.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen damit von der Wertschätzung überzeugt sein, da Entscheidungen für den Vergabevorschlag ohne Parteienproporz getroffen werden. Außerdem bekommt der Preis durch die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Genthin und die Ausreichung eines Geldbetrages eine andere Wertigkeit.

C. Neubauer

Christoph Neubauer
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Entwurf der Neufassung der Satzung Bürgerpreis

Anhang

Neufassung der Satzung zur Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin

Fraktion SPD-Grüne-Linke

20.02.2025

ENTWURF einer Satzung offen zur Diskussion

Satzung

über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin in Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom <Datum>.

Alle Personenbenennungen sind sowohl männlich/weiblich/divers zu verstehen.

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA § 8 - Satzungen) in Fassung vom 17.06.2014, erlässt der Stadtrat der Stadt Genthin nachstehende Satzung über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin.

Präambel

Die Stadt Genthin ehrt jedes Jahr Persönlichkeiten, die sich in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit um unsere Stadt in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben, durch die Verleihung des Bürgerpreises.

In dem Bestreben, Verdienste von Einzelpersonen, Vereinen, Institutionen, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen für vorbildlich ehrenamtliches, soziales, kulturelles, sportliches, politisches oder wirtschaftliches Engagement zu ehren, verleiht die Einheitsgemeinde Stadt Genthin alljährlich einen Bürgerpreis.

Hierfür gilt folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der Bürgerpreis wird alljährlich im Rahmen des Neujahrsempfangs der Stadt Genthin verliehen.
- (2) Der Bürgerpreis besteht aus einer Erinnerungsmedaille sowie einer Urkunde, die vom Bürgermeister der Stadt Genthin sowie dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Genthin zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Rückseite der Erinnerungsmedaille trägt den Namen des Auszuzeichnenden, das Verleihungsdatum sowie die Umschrift „Für Verdienste um die Stadt Genthin“. Auf der Vorderseite befindet sich das Wappen der Stadt Genthin, die Umschrift „Einheitsgemeinde Stadt Genthin“ und die Jahreszahl.
- (4) Die durch den Bürgerpreis Geehrten tragen sich zugleich in das Goldene Buch der Stadt Genthin ein.
- (5) Der Bürgerpreis besteht zusätzlich aus einer geldlichen Zuwendung in Höhe von 500,00 €.
- (6) Urkunde und Geldzuwendung werden im Rahmen einer Feierstunde durch den Bürgermeister der Stadt Genthin verliehen.

§ 2

- (1) Als Preisträger kommen in Frage Institutionen und Bürger, welche über private Anliegen oder über dienstliche oder amtliche Verpflichtungen hinaus ein besonderes Engagement (siehe Präambel) der Stadt Genthin bewiesen und damit in der Öffentlichkeit ein Beispiel gesetzt haben.

(2) Grundsätzlich müssen Einzelpersonen, Vereine, Institutionen, Verbände und Wirtschaftsunternehmen ihren Sitz, Personen ihren Wohnsitz, im Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Genthin haben. Ausnahmen sind möglich, wenn sich die preiswürdige Tätigkeit (§ 2 Abs. 1) im näheren Bereich der Stadt Genthin befindet oder für die Stadt Genthin besonderes Preiswürdiges geleistet haben.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Anregungen für die Verleihung des Bürgerpreises kann jeder Bürger der Einheitsgemeinde Stadt Genthin an die Stadtverwaltung (Jury) spätestens bis zum 31.10. des Auszeichnungsjahres richten. Eine detaillierte Darstellung der Verdienste ist dem Anschreiben möglichst beizufügen.

(2) Jeder der vorgeschlagenen Einzelpersonen, Vereine, Institutionen, Verbände und Wirtschaftsunternehmen muss die Preiskriterien erfüllen und darf die Ausschlusskriterien nicht verletzen. Hierüber entscheidet ausschließlich die Jury.

§ 4 Jury

(1) Der Preisträger wird durch eine Jury bestimmt, die aus 7 Personen besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- Bürgermeister oder ein Mitarbeiter der Stadt, benannt durch Bürgermeister
- der Geschäftsführer der SWG GmbH Genthin
- der Vorsitzende des Stadtrates
- ein Vertreter, benannt durch den Seniorenbeirat
- ein Vertreter, benannt durch die christlichen Gemeinden
- ein Vertreter, benannt durch die 4 Grundschulen im gegenseitigen Einverständnis
- ein Vertreter, aus der Wirtschaft, benannt durch das TGZ Jerichower Land

(2) Die Mitglieder der Jury, werden mit jeder neuen Stadtratswahl durch den Stadtrat bestätigt. Die Niederlegung des Mandats in der Jury ist jederzeit möglich. Eine Nachbesetzung erfolgt durch Beschluss im Hauptausschuss der Stadt Genthin.

(3) Die Jury wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll nicht aus der Stadtverwaltung der Stadt Genthin kommen. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Beschluss der Jury zur Bestimmung eines Preisträgers muss mit mindestens 5 Stimmen gefasst werden.

(5) Die Beschlussfassung wird in einer Niederschrift festgehalten.

(6) Die Jury tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Jurysitzungen findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 5 Entscheidung

(1) Auf Vorschlag der Jury entscheidet der Stadtrat über die Verleihung des Bürgerpreis. Der Bürgerpreis kann einem Berechtigten nur einmal für dieselbe Leistung verliehen werden.

(2) Die Jury einigt sich auf **einen** Auszeichnungsvorschlag, in Ausnahmefällen auf **maximal zwei** Vorschläge, welche dem Stadtrat als vorberatene Beschlussempfehlung für die Verleihung des jährlichen Bürgerpreises mit Begründung unterbreitet wird. Der Stadtrat nimmt den Auszeichnungsvorschlag/die Vorschläge entgegen.

(3) Der Stadtrat wählt unter einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung den Bürgerpreisträger aus.

(5) Durch Beschluss des Rates, der in der nichtöffentlichen Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ratsmitglieder zu fassen ist, kann der Bürgerpreis nachträglich entzogen werden, wenn sich der Ausgezeichnete der Ehrung unwürdig erwiesen hat.

(6) Ein Anspruch auf jährliche Verleihung besteht nicht. Die Jury beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss über eine mögliche Streichung oder Aussetzung der Vergabe des Preises.

§ 6 Ehrung

(1) Der Bürgerpreis wird in feierlicher Form im Rahmen des Neujahrsempfangs durch den Bürgermeister überreicht, spätestens bis zum 28.02. des Kalenderjahres. Die Verleihung dient der Würdigung des gesamten ehrenamtlichen Engagements des Vorjahres oder der Jahre davor.

(2) Der Bürgerpreis wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde übergeben. Eine Laudatio erfolgt durch eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens unserer Gesellschaft. Zu der Veranstaltung ist der Rat der Stadt Genthin einzuladen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung über die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Genthin in Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 17.06.2014 außer Kraft.